



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Barbara Fuchs, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Unternehmensnachfolge in Corona-Zeiten sichern**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen der Ertrags- und Verwaltungskompetenz des Freistaates bei der Erbschaftsteuer dafür einzusetzen, dass die außerordentlichen Auswirkungen von coronabedingten Umsatzrückgängen, wie der Einsatz von Kurzarbeit oder der unmittelbare Abbau von Beschäftigung, nicht auf die Lohnsummenregelung nach § 13a Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Wohlverhaltensperiode bei der Erbschaftsteuerberechnung in Fällen der Unternehmensnachfolge berücksichtigt werden.

#### **Begründung:**

Die Corona-Pandemie brachte verheerende Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft. Durch zahlreiche Maßnahmen wird versucht, die Auswirkungen der Krise weitestgehend abzumildern.

Unternehmen können beispielsweise ihre Liquidität verbessern, indem Steuerzahlungen gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden können.

Außerdem entlasten die erweiterten Kurzarbeitsregelungen durch die leichtere vorübergehende Reduzierung der regulären Arbeitszeit aufgrund der Corona-Krise die Unternehmen bei den Personalkosten und sichern somit wertvolle Arbeitsplätze.

Eine ausreichende Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Erbschafts- und Schenkungsvorgänge in besonderem Bezug auf die Unternehmensnachfolge fehlt bisher. Betriebe profitieren unter besonderen Voraussetzungen bei Erbschaften oder Schenkungen von Betriebsvermögen von Vorteilen bei der Steuerberechnung. Dazu zählt gemäß § 13a ErbStG die Einhaltung der Lohnsummenregel und Behaltensfrist.

Danach muss die Lohnsumme innerhalb der 5- oder 7-jährigen Lohnsummenfrist 400 Prozent (Regelverschonung) bzw. 700 Prozent (Optionsverschonung) der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Wirtschaftsjahre vor der Schenkung (Ausgangslohnsumme) betragen.

Aufgrund der Corona-Krise gibt es durch den Einsatz von Kurzarbeit und den unmittelbaren Abbau von Beschäftigung die Gefahr, dass die geforderten Lohnsummen nicht eingehalten werden können und dies in der Krise zu unerwarteten zusätzlichen existenzbedrohenden Erbschaftsteuerkosten bei der Unternehmensnachfolge führen kann.

Die Behaltensfrist sichert während der Wohlverhaltensperiode keine Veräußerung des Unternehmens und größere Entnahmen aus dem Betriebsvermögen sowie Umwandlung wesentlicher Teile in Privatvermögen zu.

Gerade wenn auch als Referenzwert für die Berechnung der Ausgangslohnsumme ein wirtschaftlich prosperierender Zeitraum gewertet wird, wirken sich die durch einen krisenbedingten Beschäftigungsabbau gesunkenen Lohnsummen besonders deutlich aus. Dies steht im Widerspruch zum gesetzlichen Ziel, Unternehmensübergaben an nachfolgende Generationen zu fördern.

Mit einer zeitlich befristeten Regelung soll mit diesem Antrag unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen Unternehmen bei der Erbschaftsteuer im Rahmen von Unternehmensnachfolgen in besonderen Corona-Zeiten geholfen werden.